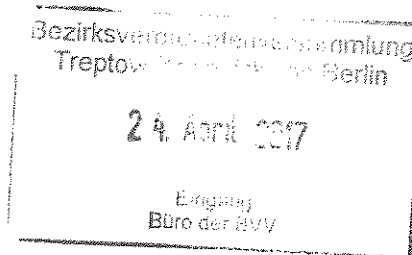


21.04.2017

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
stellv. Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/0130 vom 30.03.2017
des Bezirksverordneten Herrn Karl Rößler - AfD**

**Betr.: Im Bezirk Treptow-Köpenick anstehende Namensgebungen und
Umbenennungen von Straßen, Plätzen, Brücken und Schulgebäuden**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Für welche sich in der Planungs- bzw. bereits in der Bauphase befindlichen Straßen, Plätze, Brücken und Schulgebäude im Bezirk liegen zurzeit noch keine Vorschläge zur Namensgebung vor? *(Bitte die einzelnen Bauprojekte auflisten)*
2. Für welche bereits existierenden Straßen, Plätze, Brücken und Schulgebäude im Bezirk, die umbenannt werden sollen, liegen zurzeit noch keine Vorschläge zur Umbenennung vor?
(Bitte um Auflistung der umzubenennenden Straßen, Plätze, Brücken und Schulgebäude)

Hierzu antwortet das Bezirksamt

Zu 1.:

Zurzeit werden für die Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Bezirk Treptow-Köpenick keine Namensvorschläge gesucht.

Für die öffentliche Benennung von Privatstraßen, -wegen und -plätzen in den Bebauungsgebieten liegen bereits Benennungsvorschläge vor.

Die Benennung von öffentlichen Straßen und Privatstraßen gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) erfolgt nach den Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung). Die aktuelle Fassung der AV Benennung ist im Amtsblatt Nr. 7 am 17. Februar 2017 auf den Seiten 763 bis 770 veröffentlicht.

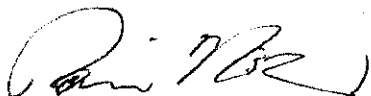
Die Namensauswahl erfolgt nach den Allgemeinen Grundsätzen für Straßenbenennungen - Abschnitt 1 der AV Benennung.

Die Zuständigkeiten für die Benennung von Brücken und anderen Ingenieurbauwerken liegt bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abt. V 01.

Einzelne Schulgebäude werden nicht benannt. Über die Namensgebung einer Schule entscheidet nach Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 1/2013 I (6.) die Schulkonferenz einer Schule in Einvernehmen mit dem Schulträger. Da eine Schulkonferenz sich erst mit Gründung der Schule bildet, liegen keine Vorschläge für die Namensgebung für geplante Schulen vor.

Zu 2:

Straßenumbenennungen sind nur nach den unter Abschnitt 2 der AV Benennung aufgeführten Kriterien (s. Anlage) zulässig. Es gibt derzeit keine Vorschläge für Umbenennungen öffentlicher Straßen. Auf die Namensgebung für Brücken und Schulgebäude wird auf die Darlegungen unter 1. verwiesen.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B - H 9440 - 1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

KA VIII/0130

haben

				Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r			mittleren Dienst	1	1,00	44,08 €
			gehobenen Dienst	1	0,25	13,99 €
			höherer Dienst	1	0,25	19,45 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

77,52 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

104,73 €

Die Kulturgüter waren zuvor unter den Nummern 02456, 02458, 02461 im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Freistaates Bayern eingetragen.

Die dauerhafte Ausfuhr dieser Kulturgüter aus dem Geltungsbereich des Kulturgutschutzgesetzes ist gemäß § 23 dieses Gesetzes nur mit Genehmigung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zulässig.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 5. Januar 2017

UmVerKlim IX C 205

Telefon: 9025-2375 oder 9025-0, intern 925-2375

Auf Antrag der Firma **GASAG Contracting GmbH**, Litaß-Platz 2, 10178 Berlin, vom 17. März 2016 wurde nach § 3a UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.3.1, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) auf dem Grundstück **Asnièresstraße 10, 13587 Berlin**, eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter der oben genannten Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Zimmer 5205, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung)

Bekanntmachung vom 1. Februar 2017

UmVerKlim VII D 132

Telefon: 9025-1401 oder 9025-0, intern 925-1401

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, werden folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

1 - Allgemeine Grundsätze für Straßenbenennungen

(1) Die Benennung erfasst die Straße mit allen ihren Bestandteilen (§ 2 BerlStrG). Brücken können, auch wenn sie im Verlauf einer benannten oder einer noch zu benennenden Straße liegen, für sich benannt werden.

(2) Zuständig für die Benennung sind

- a) bei Brücken und Ingenieurbauwerken im Zuge öffentlich gewidmeter Straßen und Wege die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Der Bezirk, in dem sich das Bauwerk befindet, ist anzuhören.

- b) bei Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten die für das Verkehrswe-
sen zuständige Senatsverwaltung. Der Bezirk, in dem sich der zu benennen-
de Straßenabschnitt befindet, ist anzuhören.
 - c) in allen anderen Fällen die Bezirksverwaltungen.
- (3) Bei der Namensauswahl ist zu beachten:
- a) Ein in Berlin bereits vorhandener Straßename darf nicht erneut verwendet
werden. Sich nur in den Grundwörtern (Straße, Platz, Weg, Allee, Damm oder
dergleichen) voneinander unterscheidende sowie gleich und ähnlich lautende
Straßenbezeichnungen gelten als Wiederholung.
Dies gilt nicht,
 - sofern bei nach Personen benannten Straßen der Vorname hinzugefügt
wird,
 - wenn für einen Platz im Zusammenhang mit einer Straße oder für eine
Brücke im Verlauf einer Straße oder im Anschluss an eine Straße derselbe
Name verwendet wird.Bei der Prüfung, ob Straßennamen schon vorhanden sind, sind auch die Na-
men der amtlich benannten Privatstraßen zu berücksichtigen.
 - b) Bei der Benennung von Brücken- und Ingenieurbauwerken soll die Art der
Bauwerke erkennbar werden. Die Namen sollen mit Brücke beziehungsweise
Tunnel enden. Bei Brücken, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr die-
nen, sollten in der Regel die Namen mit Steg enden.
 - c) Bei der Verwendung von Personennamen gilt:
 - Straßen dürfen grundsätzlich erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem
Tode der Person benannt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Senat
von Berlin. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine herausragende
Persönlichkeit handelt und ein gesamtstädtisches Interesse beziehungs-
weise Hauptstadbelange gegeben sind.
 - Nahe Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern oder
Enkelkinder) sollen gehört werden. Die Anhörung kann entfallen, wenn
eine Straße nach einer in der Öffentlichkeit besonders bekannten Persön-
lichkeit benannt werden soll und besondere Gründe dem nicht entgegen-
stehen.
 - Frauen sollen verstärkt Berücksichtigung finden. Dies gilt nicht, wenn ein
gesamtstädtisches Interesse beziehungsweise Hauptstadbelange an der
Benennung nach einer männlichen Person bestehen.
 - Titel und andere Zusätze zu Personennamen sollen nicht verwendet
werden. Sie können verwendet werden, wenn die Benennung nur unter
Verwendung des Namens allein zu Missdeutungen Anlass geben könnte
oder wenn bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bedeutung
oder dem üblichen Gebrauch ihrer Namen nicht genügend Rechnung
getragen werden würde.
 - d) Die Schreibweise der Straßennamen richtet sich bei Eigennamen nach
deren amtlicher Schreibweise, im Übrigen nach den anerkannten Regeln der
Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Soweit nach den anerkan-
ten Regeln der Rechtschreibung mehrere Möglichkeiten der Schreibweise
bestehen, ist sie der allgemeinen Übung entsprechend oder, wenn diese nicht
festzustellen ist, nach dem Wohlklang zu wählen.

2 - Umbenennungen

- (1) Als Benennung im Sinne des § 5 BerlStrG gilt auch die Umbenennung. Die Be-
nennung von mit Nummern bezeichneten Straßen ist keine Umbenennung.
- (2) Umbenennungen sind nur zulässig
- a) zur Beseitigung von Doppel- oder Mehrfachbenennungen. Wiederholungen
von Straßennamen sind im Laufe der Zeit durch Umbenennungen zu besei-
tigen. Von einer Doppelbenennung ist auch bei Straßen gleichen Namens

auszugehen, wenn kein einheitlicher Verlauf (zum Beispiel bei von einer Straße abgehenden weiteren Straßenteilen gleichen Namens) oder kein unmittelbarer Zusammenhang (bei nachträglich durch Baumaßnahmen entstandener Trennung, zum Beispiel beim Autobahnbau) gegeben ist.

- b) bei sich von der Örtlichkeit her ableitenden Straßennamen, bei denen der Bezug nicht mehr gegeben ist und die Beibehaltung eine Befastung der Anlieger darstellen würde.
- c) zur Beseitigung von Straßennamen
 - aus der Zeit von 1933 bis 1945, sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern und Verfechtern der nationalsozialistischen Ideologie und Gewaltherrschaft oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen oder ähnlichem benannt wurden.
 - aus der Zeit von 1945 bis 1989, sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern und Verfechtern der stalinistischen Gewaltherrschaft, des DDR-Regimes und anderer kommunistischer Unrechtsregime oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen oder ähnlichem benannt wurden.
 - aus der Zeit vor 1933, wenn diese nach heutigem Demokratieverständnis negativ belastet sind und die Beibehaltung nachhaltig dem Ansehen Berlins schaden würde.

Die Verwendung des vorherigen Straßennamens ist bei vorstehenden Umbenennungen nicht zulässig, falls dies zu einer Wiederholung führen würde, es sei denn, es wird bei nach Personen benannten Straßen der Vorname hinzugefügt oder es handelt sich in Ausnahmefällen um die Verwendung eines besonders bedeutsamen historischen, über Berlin hinaus bekannten Namens.

- d) über die in a) bis c) genannten Möglichkeiten hinaus mit einem entsprechenden Senatsbeschluss bei Straßen, die in Nummer 10 Absätze 2 und 4 ZustKat AZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, aufgeführt sind, wenn mit der Umbenennung
 - Personen geehrt werden sollen, die sich um das demokratische Gemeinwesen in herausragendem Maße verdient gemacht haben oder deren Wirken für Berlin von herausragender Bedeutung war,
 - besondere historische Ereignisse mit stadtgeschichtlichem Bezug zu der umzubenennenden Straße in Erinnerung gerufen werden sollen.

3 - Benennung von Privatstraßen

(1) Privatstraßen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 BerlStrG auf Antrag und Kosten des Eigentümers nach diesen Vorschriften zu benennen.

(2) Zu den Kosten des Grundstückeigentümers gehören die

- Materialkosten,
- Baukosten,
- Bearbeitungskosten, die entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den jährlichen Durchschnittssätzen für Personalkosten zu errechnen sind,
- Sachkosten (zum Beispiel Fotokopierkosten, Veröffentlichungskosten).

4 - Verfahren und Beteiligungen

(1) Benennungen, Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise sind vorher mit den übrigen Bezirksverwaltungen abzustimmen, um zum Beispiel bei eventuell zeitgleicher Benennungsabsicht Doppelbenennungen zu vermeiden.

(2) Benennung und Grundstücksnummerierung gewährleisten als Adresse die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Benennungen sind deshalb so vorzunehmen, dass daraus sich ergebende Umnummerierungen der Grundstücke unterbleiben oder auf das